

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
für den Bereich der Gemeinde Köhlen vom 10. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 in Verbindung mit den §§ 72 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung für den Bereich der Gemeinde Köhlen wird gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bederkesa vom 10. Dezember 2003 für die Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven, folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 10. Dezember 2003 erlassen:

§ 1

(1) Gemäss der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bederkesa für den Bereich der Gemeinde Köhlen vom 13. Juli 1982 werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an | |
| a) einem Reihengrab für Ruhezeit 30 Jahre,
einschl. Friedhofspflegegebühr | 285,00 € |
| b) einer Wahlgrabstätte bzw. Urnen-Wahlgrabstätte
beim Erwerb des Nutzungsrechtes für 40 Jahre
je Grabstelle, einschl. Friedhofspflegegebühr | 340,00 € |
| c) einem anonymen Reihengrab für 30 Jahre,
einschl. Friedhofspflegegebühr und Grabpflege | 400,00 € |
| d) einem anonymen Urnengrab für 30 Jahre,
einschl. Friedhofspflegegebühr und Grabpflege | 300,00 € |
| 2. Für jede zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer Wahlgrab-
stätte | 80,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle
(einschließlich der Gebühren für Harmonium und
Reinigung) je Trauerfeier | 180,00 € |
| 4. Für die vorübergehende Aufbahrung auswärtig
Verstorbener in der Friedhofskapelle | 100,00 € |
| 5. Für das Abräumen einer Grabstelle bei Rückgabe
Abrechnung nach Aufwand je angefangene Stunde | 50,00 € |
| 6. Für die allgemeine Friedhofspflege für jedes
Einzelgrab im Jahr | 3,50 € |

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller und die Erben eines Verstorbenen. Sie haften als Gesamtschuldner. Der Betrag wird fällig nach Rechnungsstellung.

§ 3

Zahlstelle

Alle Gebühren sind an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

§ 4

Ermäßigung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall durch Samtgemeindeausschußbeschuß gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
(2) Die Gebührensatzung der Gemeinde Köhlen vom 01. Juli 1996 tritt außer Kraft.

Bederkesa, den 10. Dezember 2003

Samtgemeinde Bederkesa

Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)